

Fall 119

S verbrannte an einem heißen und windigen Tag landwirtschaftliche Abfälle auf dem Gelände des Hofes seines Sohnes. Dabei geriet das Feuer außer Kontrolle und konnte erst nach zwei Stunden von der freiwilligen Feuerwehr gelöscht werden. Nach dem Löschen knickte der Feuerwehrmann M beim Zusammenrollen der Schläuche um, was wegen eines Vorschadens zu erheblichen Gesundheitsverletzungen führte, wofür die Gesetzliche Unfallversicherung 15.000,-DM aufwenden mußte. Hierfür verlangt der Versicherungsträger von S Ersatz.

(Vgl. BGH NJW 1993, 2234)

Fall 120

Bei tätlichen Auseinandersetzungen in einem Lokal zwischen G und den drei anderen Gästen A, B und C wurde G so sehr verletzt, daß er das Augenlicht auf dem linken Auge verlor. Wer die schädlichen Schläge geführt hat, läßt sich nicht klären, ebensowenig, ob A, B, und C gemeinsam auf G losgegangen oder einander unterstützt haben oder ob es sich um eine Prügelei "jeder gegen jeden" gehandelt hat. G verlangt von A, B und C Schadensersatz.

(Vgl. BGH NJW 1999, 2895)

Fall 121

F war schwanger. Ihr Frauenarzt S bemerkte nicht, dass das Kind einen erheblichen Entwicklungsrückstand aufwies. Deshalb unterließ S die gebotene Fruchtwasseruntersuchung. Hätte F das Ergebnis einer solchen Untersuchung gekannt, hätte sie die Schwangerschaft innerhalb der gesetzlichen Frist abbrechen lassen. Das Kind ist schwer behindert. Zu seiner Betreuung hat F ihren Beruf aufgeben müssen. Sie verlangt deshalb von S Ersatz in Höhe des doppelten Regelunterhalts für das Kind und ihres Verdienstaufalles.

(Vgl. BGH NJW 1997, 1638)

Fall 122

G war durch Verschulden des S bei einem Verkehrsunfall erheblich verletzt worden. Davon sind ihr Narben am Unterbauch geblieben. Eine Operation zur Narbenkorrektur würde 11.000,-DM kosten. G hat sie aber wegen des ungewissen Erfolges noch nicht ausführen lassen. G verlangt von S 11.000,-DM.

(Vgl. BGH NJW 1986, 1538)